



**Prüfungsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für die Schwerpunktbereichsprüfung
vom 15. Mai 2007**

Gemäß § 8 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (ThürJAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 33) i. V. mit §§ 3 Abs.1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) und der Thüringer Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (ThürJAPO) vom 24.2.2004 (GVBl. S. 217) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 31. Januar 2007 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 15. Mai 2007 seine Zustimmung erteilt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 13. Juni 2007, Gz 41-437/56-20- die Prüfungsordnung genehmigt.

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung**

- (1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Studium der Schwerpunktbereiche ab. ²Sie dient dem Nachweis, dass die Studierenden in dem belegten Schwerpunktbereich vertiefte Fachkenntnisse erworben haben sowie in der Lage sind, nach den Regeln der Wissenschaft selbständig zu arbeiten.
- (2) ¹Das Verhältnis von Studium, staatlicher Pflichtfachprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung ergibt sich aus dem Zweiten Abschnitt der ThürJAPO. ²Die Einzelheiten des Schwerpunktbereichsstudiums und der Schwerpunktbereichsprüfung ergeben sich aus dieser Ordnung und dem Studienplan.

**§ 2
Prüfungsamt und Prüfungsausschuss**

- (1) ¹Das Prüfungsamt ist für die Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung verantwortlich und trifft die hierzu notwendigen Entscheidungen, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Dem Prüfungsamt ist ein Prüfungsausschuss für die Schwerpunktbereichsprüfung zugeordnet.



- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Professoren der Fakultät, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Assistenten und zwei studentischen Vertretern, die durch den Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. ²Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher der Gruppe der Professoren angehört. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus dem Amte aus, so bestellt der Fakultätsrat einen Nachfolger.

§ 3 Prüfer

- (1) ¹Zum Prüfer können alle Hochschullehrer, Professoren im Ruhestand, Privatdozenten und Honorarprofessoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die an der Fakultät tätigen Lehrbeauftragten sowie die weiteren in § 48 Abs. 2 und Abs. 4 ThürHG genannten Personen bestellt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Als weitere Prüfer nach den §§ 15 Abs. 3 und 16 Abs. 7 sowie als sachkundige Beisitzer in der mündlichen Prüfung können auch wissenschaftliche Hilfskräfte bestellt werden, die mindestens die Erste Juristische Staatsprüfung/das Erste Juristische Staatsexamen erfolgreich absolviert haben.
- (3) ¹Die Bestellung zum Prüfer erfolgt durch das Prüfungsamt, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Ordnung etwas anderes ergibt. ²Sie kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 4 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet das Prüfungsamt. ²Der Widerspruchsbescheid ergeht kostenpflichtig. ³In begründeten Härtefällen kann von der Kostenpflicht abgesehen werden.
- (3) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich beeinträchtigt haben, kann das Prüfungsamt auf Antrag eines Prüfungskandidaten oder von Amts wegen anordnen, dass von einzelnen oder von allen Prüfungskandidaten die Prüfung oder einzelne Teile davon zu wiederholen sind. ²Die Anordnung bedarf der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. ³Hinsichtlich des Antrages sowie der Anordnung von Amts wegen findet die Fristenregelung des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 ThürJAPO entsprechende Anwendung.



2. Abschnitt Schwerpunktbereichsstudium

§ 5 Inhalt des Schwerpunktbereichsstudiums

- (1) ¹Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung und Vertiefung des Studiums. ²Es werden folgende Schwerpunktbereiche angeboten:
- Grundlagen des Rechts und der Rechtswissenschaft (SB 1),
 - Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (SB 2),
 - Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (SB 3),
 - Deutsches und Europäisches Öffentliches Recht (SB 4),
 - Kriminalwissenschaften (SB 5),
 - Internationales Recht (SB 6),
 - Zivilrechtspflege und Vertragsgestaltung (SB 7).
- (2) ¹Die für den jeweiligen Schwerpunktbereich vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind dem Studienplan zu entnehmen. ²Änderungen des Studienplanes bedürfen eines Beschlusses des Prüfungsausschusses und sind vom Fakultätsrat zu genehmigen.
- (3) ¹Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst 16 SWS. ²Davon sind zwei Seminare (jeweils 2 SWS) zu belegen. ³In einem Seminar ist die wissenschaftliche Arbeit anzufertigen (§ 16 Abs. 1 Satz 2). ⁴Aus den nach Abs. 2 angebotenen Lehrveranstaltungen sind weitere Veranstaltungen von insgesamt 12 SWS zu besuchen.
- (4) ¹Die Studierenden können in dem gewählten Schwerpunktbereich aus den dort angebotenen Veranstaltungen frei wählen. ²Es können im Rahmen der 12 SWS gem. Abs. 3 Satz 4 auch Veranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen oder Veranstaltungen aus den Schlüsselqualifikationen gewählt werden, sofern ein Bezug zum gewählten Schwerpunkt gegeben ist; ob dies der Fall ist, ist dem Studienplan zu entnehmen.

§ 6 Zulassungsvoraussetzung und Zulassungsverfahren

- (1) Zum Schwerpunktbereichsstudium ist zuzulassen, wer als Studierender an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist und die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Zwischenprüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abgelegt wurden, sind anzuerkennen, wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit (§ 12 Abs. 1 Satz 2) entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU Jena durch Vorlage eines Zeugnisses oder durch Einzelleistungsnachweise erbracht wurde.



- (3) ¹Die Zulassung bedarf eines beim Prüfungsamt einzureichenden Antrags. ²Dem Antrag sind beizufügen:
- der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - die Benennung des gewählten Schwerpunktbereiches sowie eines Alternativ-Schwerpunktbereiches.
- ³Der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium und die Wahl des Schwerpunktbereichs ist in der Regel zum fünften Fachsemester zu stellen. ⁴Für das Wintersemester erfolgt die Antragstellung jeweils bis zum 1. September und zum Sommersemester bis zum 1. März des jeweiligen Jahres. ⁵Bei Unvollständigkeit des Antrages sind die fehlenden Angaben bis spätestens zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters, in dem das Schwerpunktbereichsstudium aufgenommen werden soll, nachzureichen.
- (4) ¹Den Studierenden sollen die Schwerpunktbereiche nach Maßgabe ihrer Wahl vom Prüfungsamt zugeteilt werden. ²Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung zu einem gewählten Schwerpunktbereich.
- (5) ¹Wird die Zulassung zu einem Schwerpunktbereich von mehr als 25 % der Studierenden eines Anmeldedurchgangs im jeweiligen Semester beantragt, ist das Prüfungsamt berechtigt, eine Zulassungsbeschränkung auszusprechen. ²Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Zwischenprüfungsleistungen. ³Bei gleichen Durchschnittsnoten entscheidet das Los. ⁴Nichtberücksichtigte Bewerber werden dem gewählten Alternativ-Schwerpunktbereich zugeteilt. ⁵Besteht auch für diesen eine Zulassungsbeschränkung, gelten Satz 2 und 3 dieses Absatzes entsprechend.
- (6) Weist ein Zwischenprüfungszeugnis einer anderen Hochschule keine Noten aus und kann der Studierende den Nachweis über die einzelnen Zwischenprüfungsleistungen nicht erbringen, so wird für die Berechnung der Durchschnittsnote die für das erfolgreiche Bestehen der Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung der Fakultät erforderliche Mindestpunktzahl angesetzt.
- (7) ¹Für die nach § 5 Abs. 3 zu belegenden Seminare kann durch die vorherige Festlegung einer Teilnehmerzahl eine Zulassungskapazität festgelegt werden. ²Die Festlegung erfolgt durch den verantwortlichen Hochschullehrer in Abstimmung mit dem Prüfungsamt. ³Für die Auswahl gilt Abs. 5 entsprechend. ⁴Davon abweichend dürfen Studierende, die bei dem betreffenden Hochschullehrer bereits zuvor ein Seminar belegt haben, im Rahmen der vorhandenen Kapazität vorrangig zugelassen werden.
- (8) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Fristen nach Abs. 3 nicht eingehalten werden. ²Im Zulassungsverfahren ergeht über die Zulassung, die Nichtzulassung oder den Wechsel ein schriftlicher Bescheid. ³Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



§ 7

Wechsel des Schwerpunktbereiches

- (1) ¹Der Schwerpunktbereich kann einmal gewechselt werden. ²Der Wechsel ist spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. ³Ein Wechsel in zulassungsbeschränkte Schwerpunktbereiche ist im laufenden Semester nicht möglich; ein solcher Wechsel kommt nur zu Beginn eines Semesters in Betracht und erfolgt im Verfahren gem. § 6 Abs. 5 und 6.
- (2) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn im Hinblick auf den neu gewählten Schwerpunktbereich die Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 3 und 4 vorliegen.

3. Abschnitt

Schwerpunktbereichsprüfung

§ 8

Zeitpunkt der Prüfung

- (1) ¹An den Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Schwerpunktbereichsprüfung bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen wird (Regelfrist). ²Die Regelfrist darf höchstens um vier Semester überschritten werden. ³Als Fachsemester gelten alle Semester, in denen der Studierende im Fach Rechtswissenschaft immatrikuliert war, ohne beurlaubt oder freigestellt gewesen zu sei. ⁴Für die Anrechnung gilt § 29 Abs. 1 S. 3 ThürJAPO entsprechend.
- (2) ¹Überschreitet der Studierende die Frist des Abs. 1 S. 2 aus von ihm zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung als erstmals abgelegt und werden mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Ist der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert, diese Frist einzuhalten, sind die Gründe unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft zu machen. ³Zum Nachweis der Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Über die Anerkennung ergeht ein schriftlicher Bescheid. ⁵Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Freiversuch

¹Legt ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die Schwerpunktbereichsprüfung frühzeitig ab und besteht sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. ²Die Prüfung ist frühzeitig abgelegt, wenn sie in der Regelfrist des § 8 Abs. 1 S. 1 erstmals vollständig abgelegt wurde. ³Eine mehrfache Inanspruchnahme dieser Möglichkeit ist ausgeschlossen. ⁴Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Schwerpunktbereichsprüfung wegen unlauteren Verhaltens des Prüfungskandidaten als nicht bestanden gilt.



§ 10

Versäumnis, Rücktritt, unlauteres Verhalten

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet war, ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn einer angetretenen Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfungskandidat nicht prüfungsfähig ist oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. ²Wichtige Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Krankheit ist durch ein amtsärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblichen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. ³In offensichtlichen Fällen reicht die Vorlage eines ärztlichen Attestes aus. ⁴Ein wichtiger Grund besteht auch in der plötzlichen Krankheit eines Kindes, das durch den Prüfungskandidaten allein erzogen wird. ⁵Der Nachweis hat durch ein ärztliches Attest zu erfolgen.
- (3) Im Fall des unlauteren Verhaltens des Prüfungskandidaten findet § 11 ThürJAPO entsprechende Anwendung.

§ 11

Hilfsmittel, Erleichterungen

- (1) ¹Erlaubte Hilfsmittel werden nach Vorgabe der Prüfer vom Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Die Prüfungskandidaten sind für die Beschaffung der Hilfsmittel selbst verantwortlich.
- (2) ¹Im Falle einer Körperbehinderung oder einer nicht unerheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung sind dem Prüfungskandidaten auf Antrag angemessene Erleichterungen, die der Wahrung der Chancengleichheit dienen, einzuräumen. ²Der Antrag ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung regelmäßig spätestens 6 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungsleistung beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 12

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen, die in einem Schwerpunktbereichsstudium an einer anderen inländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie gleichwertig sind und durch selbständige Leistungsnachweise belegt werden. ²Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieser Ordnung entsprechen. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die in Hochschulkooperationsvereinbarungen enthaltenen Festlegungen maßgeblich.
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das Prüfungsamt nach vorheriger Beratung im Prüfungsausschuss.



§ 13

Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten (§ 15)
 - eine wissenschaftliche Arbeit (16 Abs. 1) und
 - eine mündliche Prüfungsleistung (§ 16 Abs. 9)
- (2) Die Prüfungsleistungen können studienbegleitend, jedoch nicht vor Ablauf des fünften Studienhalbjahres, erbracht werden (§ 31 Abs. 3 S. 2 ThürJAPO).

§ 14

Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung und Anmeldung zu den Prüfungsleistungen

- (1) Die durch den Zulassungsbescheid zum Schwerpunktbereichsstudium bestätigte Zuweisung zu einem Schwerpunktbereich ist zugleich die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung.
- (2) Für die Erbringung der einzelnen Prüfungsleistungen ist jeweils eine Anmeldung erforderlich.

§ 15

Schriftliche Aufsichtsarbeiten

- (1) ¹Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden als Abschlussklausuren im jeweiligen Schwerpunktbereich im Rahmen der nach § 5 gewählten Veranstaltungen vom verantwortlichen Hochschullehrer angeboten. ²Gestattet ist die Teilnahme an bis zu drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten aus verschiedenen Veranstaltungen; davon sind zwei Abschlussklausuren als schriftliche Prüfungsleistungen einzubringen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt 120 Minuten.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten erfolgt durch den verantwortlichen Hochschullehrer und einen weiteren Prüfer.
- (4) ¹Die Teilnahme an den schriftlichen Aufsichtsarbeiten setzt eine rechtzeitige Anmeldung voraus. ²Diese erfolgt unter Vorlage des Zulassungsbescheides (§ 14) durch Eintragung in eine beim Prüfungsamt ausliegende Liste. ³Die Anmeldefrist beginnt mit Bekanntgabe des Klausurtermins (Aushang) und beträgt 2 Wochen.

§ 16

Wissenschaftliche Arbeit und mündliche Prüfungsleistung

- (1) ¹Die wissenschaftliche Arbeit dient der Feststellung, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, ein vorgegebenes Thema aus dem Schwerpunktbereich nach wissenschaftlichen Kriterien innerhalb eines festgelegten Zeitraumes zu bearbeiten. ²Sie ist im Rahmen eines Seminars, das in dem gewählten Schwerpunktbereich stattfindet, anzufertigen.



- (2) ¹Der Prüfungskandidat hat sich zu dem Seminar, in dem er die wissenschaftliche Arbeit anfertigen möchte, anzumelden. ²Die Verfahrensweise und die Frist zur Anmeldung werden in geeigneter Form bekannt gemacht.
- (3) ¹Voraussetzung für die Ausgabe der wissenschaftlichen Arbeit ist, dass der Prüfungskandidat zuvor bereits an einem anderen Seminar teilgenommen und dort eine Seminararbeit bestanden hat. ²Diese Voraussetzung ist bei der Anmeldung zum Seminar (§ 16 Abs. 2) nachzuweisen.
- (4) ¹Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit wird von dem das betreffende Seminar leitenden Hochschullehrer ausgegeben. ²Es kann nach Wahl des Aufgabenstellers eine theoretische Fragestellung oder eine praktische Fallkonstellation des gewählten Schwerpunktbereichs zum Gegenstand haben. ³Innerhalb einer Woche nach Ausgabe des Themas kann die Aufgabe durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgegeben werden. ⁴Teilt der Prüfungskandidat dies fristgerecht mit, so gilt die Anmeldung zum Seminar als nicht erfolgt. ⁵In diesem Fall steht dem Prüfungskandidaten bei freier Betreuungskapazität offen, sich erneut zu dem bisherigen oder zu einem anderen Seminar im gewählten Schwerpunktbereich anzumelden. ⁶Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 gelten sinngemäß.
- (5) ¹Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit darf nicht mit dem Thema einer bereits vorliegenden Seminararbeit des Prüfungskandidaten identisch sein. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. ³Die Frist beginnt am Tag nach Ausgabe des Themas. ⁴Der Aufgabensteller teilt dem Prüfungsamt den Tag der Ausgabe mit. ⁵Die Arbeit ist innerhalb der Frist beim Prüfungsamt einzureichen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige, durch Poststempel nachgewiesene Einlieferung der Arbeit bei einem Postamt. ⁶Maßgeblich für die Fristwahrung ist ausschließlich die Einreichung in maschinenschriftlicher Form.
- (6) ¹Die wissenschaftliche Arbeit ist in schriftlicher Form geheftet und in elektronischer Form als Word-Dokument (auf Diskette oder CD) abzuliefern. ²Sie soll in der Regel 25 Seiten (ca. 62 750 Zeichen incl. Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. ³Die üblichen Formalien für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten sind zu beachten.
- ⁴Der Arbeit sind folgende Erklärungen beizufügen:
- die schriftliche Erklärung, dass die Arbeit eigenständig, nur unter Benutzung der ausgewiesenen Literatur und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde (Eigenständigkeitserklärung)
 - die vom Prüfungsamt vorgegebene Erklärung, dass bei der Erstellung der Arbeit die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden (Plagiatserklärung).
- (7) ¹Die wissenschaftliche Arbeit wird in der Regel von dem für das Seminar verantwortlichen Hochschullehrer sowie einem weiteren Prüfer gem. § 3 Abs. 1 und 2 begutachtet. ²Die Bestellung des weiteren Prüfers erfolgt durch das Prüfungsamt auf Vorschlag des verantwortlichen Hochschullehrers.
- (8) Über das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit sowie den Termin für die mündliche Prüfungsleistung (Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit) ist der Prüfungskandidat unverzüglich nach Abschluss der Begutachtung vom Prüfungsamt zu benachrichtigen.



- (9) ¹Die mündliche Prüfungsleistung besteht in der Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit (mündliches Referat und Diskussion). ²Sie ist zu protokollieren. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist dem Prüfungsamt und dem Prüfungskandidaten bekannt zu geben.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Note jeder schriftlichen Prüfungsleistung ergibt sich aus dem rechnerischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Weichen die Einzelnoten um mehr als 3 Punkte voneinander ab, so wird zum Zwecke der Angleichung beiden Prüfern Gelegenheit zu einer Neubewertung gegeben. ³Kommt eine Angleichung nicht zustande, so entscheidet ein vom Prüfungsamt zu bestellender Prüfer durch Stichentscheid.
- (2) Die mündliche Prüfungsleistung wird von dem für das Seminar verantwortlichen Hochschullehrer (Prüfer) in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bewertet.
- (3) Für die Bewertungen gilt die Noten- und Punkteskala gemäß § 5 d Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes und der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3.12.1981 (BGBl. I S. 1243).

§ 18

Bildung der Prüfungsgesamtnote, Mitteilung der Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote setzt sich zusammen:
1. zu 50 % aus den beiden schriftlichen Aufsichtsarbeiten (jede Aufsichtsarbeit zu 25 %)
 2. zu 40 % aus der wissenschaftlichen Arbeit und
 3. zu 10 % aus der mündlichen Prüfungsleistung (§ 16 Abs. 9)
- (2) Die Prüfungsgesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, wobei eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.
- (3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der eingebrachten Aufsichtsarbeiten oder die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (weniger als 4,0 Punkte) ist.
- (4) Das Prüfungsamt teilt nach Abschluss des Schwerpunktbereichsprüfungsverfahrens dem Justizprüfungsamt die Prüfungsgesamtnote unter Angabe des Schwerpunktbereiches schriftlich mit.
- (5) Wer das Schwerpunktbereichsprüfungsverfahren abgeschlossen hat, erhält vom Prüfungsamt eine Mitteilung über die universitäre Prüfung mit der Bezeichnung des Schwerpunktbereiches, dem Nachweis der Einzelprüfungsleistungen sowie der Prüfungsgesamtnote nach Punktzahl und Notenstufe.



§ 19

Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Die Wiederholung erstreckt sich auf die gesamten Prüfungsleistungen. ²Auf Antrag des Prüfungskandidaten werden bestandene Prüfungsleistungen angerechnet.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwölf Monaten nach Mitteilung der Prüfungsgesamtnote gestellt werden. ²Bei Versäumnis der Frist gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten. ³Ein Antrag gem. Abs. 2 Satz 2 muss gleichzeitig mit dem Antrag gem. Satz 1 gestellt werden.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

¹Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt Einsicht in die Prüfungsunterlagen genommen werden. ²Bei Versäumung dieser Frist erlischt das Einsichtsrecht.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 22

Geltung und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich erstmals im Semester des Inkrafttretens der Prüfungsordnung zum Schwerpunktbereichsstudium anmelden.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium in den Schwerpunktbereichen 6 und 7, können frühestens ab dem Wintersemester 2007/2008 gestellt werden.
- (3) ¹Für Studierende, die sich bereits zum Schwerpunktbereichsstudium angemeldet haben, gilt grundsätzlich die bisherige Regelung. ²Sie können jedoch beantragen, dass die Schwerpunktbereichsprüfung nach der neuen Regelung abgelegt wird. ³Dies gilt auch für Studierende, die sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden, solange noch nicht sämtliche, in der bisherigen Regelung vorgesehene Prüfungsleistungen erbracht wurden. ⁴Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt.
- (4) Erklärungen der Studierenden gem. Abs. 3 Satz 2 und 4 sind gegenüber dem Prüfungsamt spätestens bis zum Ablauf des Semesters, in dem diese Prüfungsordnung in Kraft tritt, in schriftlicher Form abzugeben.



§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 20. Juli 2004 (Verkündungsblatt der FSU 1/2005, S.7) tritt spätestens zum Sommersemester 2008 außer Kraft.

Jena, den 15. Mai 2007

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Walter Bayer

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät